

Ad 17. Ebenso geht das Kolonatsrecht ohne irgendwelche Zustimmung des Herrn der freien Verfügung des verstorbenen Kolonen gemäß auf die Erben über.

Ad 18. Im Falle der Teilung einzelner Parzellen erfolgt dies gewöhnlich im Einvernehmen mit dem Herrn.

Ad 19. Das Eigentum besteht hinsichtlich einzelner Pflanzen. (Mißverstanden.)

Ad 20. Der Ertrag wird bei Weingärten zur Hälfte geteilt, wenn der Eigentümer das Umarbeiten des Bodens und das Sehen der Reben bestreitet, sonst je nach dem Vertrage entweder zu einem Drittel für den Eigentümer des Grundes und zu zwei Drittel für den Kolonen oder zu einem Viertel für den Herrn und zu drei Viertel für den Kolonen. Verträge, die unter ein Viertel herabgehen, sind in dieser Gemeinde nicht bekannt.

Ebenso verhält es sich bei Ackergründen, wenn aber der Grund zu einem Drittel oder zu einem Viertel für den Herrn ist, ist der Kolone verpflichtet, den Samen und den Dünger beizustellen, wenn er zur Hälfte ist, liefert der Eigentümer den Dünger, der Kolone besorgt den Transport, zum Samen trägt ein jeder zur Hälfte bei.

Ad 21. Bei Weizen, Gerste, Korn und Hirse erfolgt die Schätzung behufs Feststellung der Ertragsmenge durch einen einzigen Schätzmänn, welchen der Herr entsendet. Stimmt der Kolone dieser Schätzung nicht zu, so erfolgt eine zweite Schätzung durch einen vom Kolonen bestimmten Schätzmänn. Wenn sich beide nicht einigen können, wählen sie einen dritten. Gewöhnlich vergleicht sich aber der Herr mit dem Kolonen (načini se) und läßt in der Schätzung der Ertragsmenge etwas nach. Ebenso geschieht es bei Oliven. Bei Kukuruz geht entweder der Eigentümer selbst an Ort und Stelle („na kohanje“) und die geernteten Maiskolben werden nach dem Kolonatsvertrage geteilt. Dasselbe ist bei den Reben (Maische) der Fall, auch hier erfolgt die Teilung auf dem Grundstücke selbst.

Ad 22. Der Tag der Ernte und der Weinlese wird im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt.

Ad 23. Der Kolone erhält seinen Teil in natura.

Ad 24.

Ad 25. Der Eigentümer der „kmetska mesta“ erhält außer der Dominikalabgabe zu Weihnachten ein Bündel Holz, ein Huhn und das Viertel eines Schweines, beziehungsweise soviel Viertel, als der Kolone auf dem „kmetsko mesto“ Schweine geschlachtet hat.

Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Kolonen am selben Tage das Viertel eines „guten“ Lammes, einen Laib Weißbrot, einen Kuchen aus feinem Ölbrot, sieben Viertel Wein und gewöhnlich etwas Schnaps zu verabreichen. Am Karfreitag ist der Kolone dem Herrn 12 Eier und der Herr dem Kolonen einen größeren Kuchen zu geben verpflichtet.

Ad 26. Der Kolone ist keinesfalls verpflichtet, anderswo als auf dem Grundstücke zu arbeiten, von dem ihm ein Teil des Ertrages zufällt.

Ad 27, 28. Der Kolone ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Entfernung dem Herrn unentgeltlich die Dominikalabgabe ins Haus zu tragen.

Ad 29. Sofort, sobald die Rebe Früchte trägt, hat der Kolone dem Eigentümer den verabredeten Teil zu entrichten.

Ad 30. Wenn der Ertrag zur Hälfte geteilt wird, gibt der Herr allen Dünger, Schwefel, Kupfersulfat und die nötigen Geräte. Ist das nicht der Fall, so sorgt für alles der Kolone.

Ähnlich verhält es sich bei Ackergründen: die Hälfte des Samens und der Dünger fällt, wenn zur Hälfte geteilt wird, dem Eigentümer, sonst alles dem Kolonen zur Last.

Ad 31.

Ad 32. Die Kosten der Verbesserungen auf Kolonenhäusern trägt der Kolone selbst.

Ad 33. Die Steuer wird nach Maßgabe der Dominikalabgabe geteilt.

Ad 34.

Ad 35. Beide Parteien, der Herr und der Kolone nach Maßgabe der Steuerleistung.

Ad 36.

Ad 37.

Ad 38. Die Verträge werden schriftlich und meist im privaten Wege ohne Intervention des Gerichtes oder des Notars abgeschlossen. (Ein typisches Vertragsexemplar wird beigegeben.)